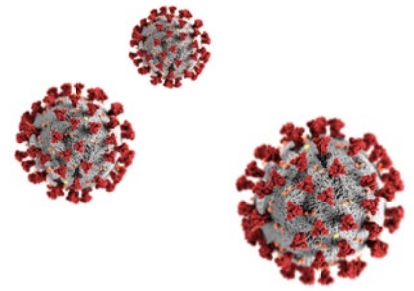


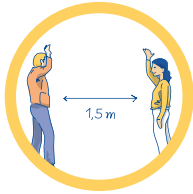
# Handlungsempfehlung

für Gesellenprüfungen im Friseurhandwerk  
während der Corona-Pandemie

(aktualisiert: 27.07.2021)



## Grundsätzlich gilt für alle:



**Mindestens 1,5  
Meter Abstand**  
halten zu anderen  
Personen



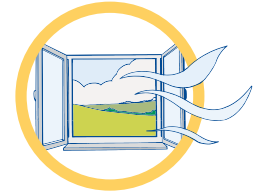
Medizinischer  
**Mund-Nasen-  
Schutz, ggf. Atem-  
schutzmaske (FFP2)**



**Keine Teilnahme  
an Prüfungen bei**  
Fieber, Husten,  
Atemnot



**Hände desinfizieren  
oder waschen –**  
direkt vor Betreten  
des Prüfungsraums



**regelmäßig lüften**  
(Stoßlüftung)

Die folgenden Empfehlungen dienen als Umsetzungshilfe für Gesellenprüfungen im Friseurhandwerk während der anhaltenden Corona-Pandemie. Im Vordergrund steht der größtmögliche Schutz von Prüflingen, Modellen sowie Prüferinnen und Prüfern.

Es ist ein Hygienekonzept für die Prüfung zu erstellen. Das Hygienekonzept orientiert sich am Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sowie am SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der BGW.

**Wichtig:** Da die Bundesländer eigene Landesverordnungen erstellen, sollte unbedingt eine Anfrage vor Durchführung der Prüfung (nach unten stehendem Plan) beim jeweiligen Landesministerium erfolgen.

**Aktuell:** Planen Sie für die Prüfung ausreichend große Räume ein.

**Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks**

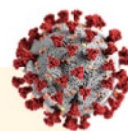
Telefon: (0221) 97 30 37 - 0

E-Mail: [info@friseurhandwerk.de](mailto:info@friseurhandwerk.de)

**Hotline für BGW-Mitgliedsbetriebe**

Telefon: (040) 202 07 - 18 80, Mo.–Do. 7.30–16 Uhr, Fr. 7.30–14.30 Uhr

[www.bgw-online.de/corona](http://www.bgw-online.de/corona)



**Noch Fragen offen?**

Weitere Infos, Antworten  
und Downloads finden  
Sie online:



## So gelingt eine sichere und gesunde Prüfung

1. Einladung von **kleinen Prüfungsgruppen**. Wartezeiten vermeiden.
2. Angehörige von Risikogruppen (nach RKI) möglichst nicht als Modelle einsetzen.
3. Je nach Landesrecht: Kontaktdaten dokumentieren, um gegebenenfalls die Infektionskette nachzuvollziehen.
4. **Wartebereiche vermeiden**; für Modelle markierte Zonen außerhalb der Prüfungsräume einrichten.
5. **Begleitpersonen sind nicht erlaubt**. Gruppenbildungen verhindern/auflösen.
6. **Reinigung oder Desinfektion** der Hände vor Betreten der Prüfungsräume und bei Bedarf (Desinfektionsspender aufstellen; hautschonende Flüssigseife, Hautschutz- und Hautpflegemittel sowie Einmalhandtücher bereitstellen).
7. Kontaktpunkte wie Türklinken und Handläufe regelmäßig reinigen.
8. Prüfungs-, Pausen- und Sanitärräume **regelmäßig lüften**.
9. **Abstand zwischen den Arbeitsplätzen der Prüflinge** von mindestens 1,5 Metern in alle Richtungen einhalten (Bodenmarkierungen; Bewegungsspielräume einplanen). Das generelle Abstandsgebot darf nur unterschritten werden, wenn andere mindestens ebenso wirksame Schutzmaßnahmen umgesetzt werden (z. B. Abtrennungen).
10. Alle Modelle, Prüflinge, Prüferinnen und Prüfer sollten mindestens einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen, falls der **Mindestabstand von 1,5 Metern** nicht eingehalten werden kann. Höherwertige Schutzmaßnahmen aufgrund der Landesverordnung oder nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind zu beachten.
11. Nur **gereinigte Arbeitsmaterialien** je Modell verwenden.
12. Die Prüferinnen und Prüfer sollten die erschwerten Übungsbedingungen, den zeitweisen Ausfall der Ausbildung und die Belastungen durch die Rahmenbedingungen bei der Bewertung der Prüfungsleistungen **zum Wohle der Auszubildenden** berücksichtigen!

